

23. Januar 2008

Einführungsverordnung zur Änderung vom 6. Oktober 2006 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz betreffend Pärke von nationaler Bedeutung (EV Pärke)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 [BSG 101.1] und Artikel 23 des
Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG [SR 451]),
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

1. Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt

- a die Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantons im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb der Pärke von nationaler Bedeutung,
- b die Staatsbeiträge an die Pärke von nationaler Bedeutung und
- c die Mitwirkung der Bevölkerung.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantons

Art. 2

Grundsatz

- ¹ Der Kanton unterstützt regionale Bestrebungen zum Aufbau und Betrieb der Pärke von nationaler Bedeutung.
- ² Er fördert die Zusammenarbeit der Berner Parkprojekte.

Art. 3

Globale Finanzhilfe

1. Gesuch, Programmvereinbarung, Leistungsvertrag

- ¹ Die Parkträgerschaft reicht das Gesuch um globale Finanzhilfen des Bundes für die Errichtung oder den Betrieb eines Parks von nationaler Bedeutung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ein.
- ² Das AGR prüft die Unterlagen der Parkträgerschaften und bezieht dazu die betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen ein. Anschliessend bereitet es das Gesuch des Kantons um Abschluss von Programmvereinbarungen für globale Finanzhilfen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV [SR 451.36]) vor und sorgt bei kantonsüberschreitenden Parkprojekten für die Abstimmung des Gesuchs mit den betroffenen Kantonen. Es hört vor Abschluss der Programmvereinbarung die betroffenen Gemeinden oder deren Interessenverbände an.
- ³ Der Regierungsrat ermächtigt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), die auf dem Gesuch basierende Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu unterzeichnen.
- ⁴ Gestützt auf die nach Absatz 3 geschlossene Vereinbarung schliesst das AGR mit der Parkträgerschaft einen Leistungsvertrag ab.

Art. 4

2. Weiterleitung der Finanzhilfe an die Parkträgerschaft

Das AGR sorgt für die Weiterleitung der Finanzhilfe des Bundes an die Parkträgerschaft.

Art. 5

3. Berichterstattung

¹ Die Parkträgerschaften erstatten dem AGR jährlich Bericht über die Verwendung der Finanzhilfen des Bundes und des Kantons.

² Das AGR erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Finanzhilfen.

Art. 6

Gesuch um Verleihung des Parklabels

¹ Das Gesuch der Parkträgerschaft um Verleihung des Parklabels gemäss Artikel 8 PÄV ist beim AGR einzureichen.

² Das AGR prüft die Gesuchsunterlagen sowie die Einhaltung der Voraussetzungen zur Verleihung des Parklabels im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 PÄV und bereitet den Antrag, bei kantonsüberschreitenden Parks unter Einbezug der betroffenen Kantone, an das BAFU vor.

³ Die JGK reicht das Gesuch um Verleihung des Parklabels beim BAFU ein und stellt Antrag.

Art. 7

Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung

¹ Die Parkträgerschaft unterbreitet dem AGR den Entwurf der Charta zur Vorprüfung.

² Das AGR zieht bei der Vorprüfung die betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen sowie bei kantonsüberschreitenden Parks die betroffenen Kantone mit ein.

³ Es teilt das Ergebnis seiner Vorprüfung der Parkträgerschaft innert drei Monaten schriftlich mit.

⁴ Die Parkträgerschaft und die betroffenen Gemeinden schliessen die nach der Vorprüfung bereinigte Charta über den Betrieb und die Qualitätssicherung ab.

3. Staatsbeiträge

Art. 8

¹ Das AGR gewährt gestützt auf einen vom Grossen Rat genehmigten Rahmenkredit «Pärke von nationaler Bedeutung»

a Beiträge an die Abklärung der Machbarkeit und die Projektierung eines Parks bis zu 75 Prozent der ausgewiesenen Kosten, wenn dieser voraussichtlich die Anerkennung des Bundes erhalten wird,

b Beiträge an die Errichtung und den Betrieb eines Parks bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten, sofern sich auch der Bund an den Kosten beteiligt.

² Ab Errichtungsphase hat die Parkträgerschaft Eigenleistungen (finanzielle Beiträge und materielle Leistungen) im Umfang von mindestens 20 Prozent der gesamten ausgewiesenen Kosten zu erbringen.

4. Mitwirkung der Bevölkerung

Art. 9

¹ Die Parkträgerschaft sorgt dafür, dass die Gemeinden, die Bevölkerung und interessierte Kreise bei der Erarbeitung der Charta mitwirken können.

² Die Beteiligung einer Gemeinde an einem Park bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten oder des Parlaments.

5. Inkrafttreten, Befristung

Art. 10

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012.
Bern, 23. Januar 2008

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

23.1.2008 EV
BAG 08–17, in Kraft am 1. 4. 2008